

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
Einwände / Hinweise			
1	Staatliches Bauamt Ansbach 30.11.2023	<p>Das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>1. Im Nahbereich des Bebauungsplanes verläuft die vom Staatlichen Bauamt verwaltete Staatsstraße 2249.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>1. Das geplante Baugebiet soll über eine neue Zufahrt, auf der Flur Nr. 568 innerhalb der Ortsdurchfahrt, an die Staatsstraße 2249 an das überregionale Straßennetz erschlossen werden. Auf der Flur Nr. 568 befindet sich eine Kindertagesstätte die rückwärtig über einen bestehenden Wirtschaftsweg Flur Nr 567 erschlossen wird. Durch den Neuanschluss des Wohngebietes wird hier eine neue verkehrliche Situation geschaffen. Die rückwärtige Erschließung der Kindertagesstätte soll über die neue geplante Erschließung des Baugebietes an die Staatsstraße 2249 erfolgen.</p> <p>2. Das Sichtdreieck zur Staatstraße ist dargestellt.</p> <p><u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u></p> <p>1. Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, Bepflanzungen an bereits bestehenden Straßen aufgrund von Festlegungen im Bebauungsplan/Grünordnungsplan durchzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Bepflanzungen entlang der Staatsstraße geplant.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>2. Bestehende Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch geplante Maßnahmen des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.</p> <p>3. Werden Pflanzungen oder Bäume an bereits bestehenden, in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes Ansbach befindlichen Straßen außerhalb des Straßengrundstückes geplant, darf dies nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen. Die Abstandsgrenzen nach der RPS-2009 sind einzuhalten. Vom Rand der Fahrbahn ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 8,00 m einzuhalten. Sichtdreiecke sind immer freizuhalten.</p> <p>Rechtsgrundlagen Bayer. Straßen- und Wegegesetz Bay. Naturschutzgesetz</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p><u>zu 1.:</u></p> <p>Aufgrund der Lage der neuen Erschließung des Baugebietes innerhalb der Ortsdurchfahrt ist die rückwärtige Anbindung der Kindertagesstätte, aus Verkehrssicherheitsgründen, über die neue Erschließungsstraßen des Baugebietes anzubinden. Der Wirtschaftsweg Flur Nr. 567 ist nach seiner Widmung im Einmündungsbereich der Staatsstraße mit VZ 260 und ZZ 1026-31 zu beschildern. Die Detailplanung (Entwässerung, Ausrundungsradien, Markierung, Beschilderung etc.) über die Gestaltung und Befestigung der Erschließungsstraße, im Anschlussbereich der Staatstraße 2249, ist im Vorfeld der Arbeiten rechtzeitig mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen. Die gesamten Kosten für diese Maßnahme sind von der Stadt zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis zu den Grünbeständen wird zur Kenntnis genommen. Bei vorliegender Planung sind keine Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen betroffen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Baumpflanzungen haben einen Abstand von mind. 15 m zum Fahrbahnrand. Die Sichtflächen sind dadurch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Zu 1.</p> <p>Die Anbindung an der Kindertagesstätte wird wie vorgeschlagen geändert. Die Beschilderung im Einmündungsbereich wird vorgenommen.</p> <p>Die Planung wird im Zuge der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung durch die Stadt wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><u>zu 2.:</u></p> <p>An der Einmündung St 2249 / Erschließungsstraße" sind in 3,00 m Abstand vom Fahrbahnrand der Staatsstraße Sichtdreiecke nach links auf 70 m bzw. nach rechts auf 70,00 m Länge (gemessen in der Fahrspurachse der Kreisstraße) von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten. Dieses ist zeichnerisch dargestellt und auch bemaßt.</p> <p>Im Textteil ist im Allgemeinen das Sichtdreieck wie folgt zu beschreiben: Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen (Sichtdreiecke) dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm, Staub- oder Abgasemissionen. Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung — 16.BImSchV).</p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beschreibung zu den Sichtflächen ist in den Festsetzungen (Punkt 5. Erschließung) enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei vorliegender Planung hat die Bebauung einen Abstand von mind. 45 m zum Fahrbahnrand. Zwischen Straße und Baugebiet befindet sich noch eine Häuserzeile. Westliche Beeinträchtigungen durch Emissionen, ausgehend von der Staatsstraße sind hier nicht zu erwarten.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
2	Wasserwirtschaftsamt Ansbach 28.11.2023	<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 02.05.2023.</p> <p>Die Stellungnahme wird ausschließlich per E-Mail versendet.</p> <p>Die Stadt Herrieden sowie das Landratsamt Ansbach erhalten diese E-Mail in Cc.</p>	Die Abwägung zur Stellungnahme vom 02.05.2023 wird weiterhin aufrechterhalten.
	Wasserwirtschaftsamt Ansbach 02.05.2023	<p>Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach nimmt zum o. g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Starkregen Wir möchten darauf hinweisen, dass auch außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Altmühl für ein statistisch wiederkehrendes 100-jährliches Hochwasser ein Restrisiko für sehr seltene und extreme Flusshochwasserereignisse besteht.</p> <p>Zudem kann es auch fernab von Gewässern infolge von Starkregenereignissen zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge für derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Wir verweisen daher auf den Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ und auf die Arbeits-hilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.</p> <p>Wir begrüßen die unter Punkt 1 bauordnungsrechtliche Festsetzung einer hochwasserangepassten Bauweise im Geltungsbereich.</p> <p>Abwasserbeseitigung Es ist geplant, den Geltungsbereich im Trennsystem zu entwässern. Die Schmutzwasserableitung erfolgt in das Kanalnetz der Stadt Herrieden. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über neu her-</p>	<p>Die Hinweise zu Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Festsetzung zur hochwasserangepassten Bauweise kann dem Hinweis Rechnung getragen werden.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>zustellende Regenwasserkanäle mit Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal.</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser bevorzugt ortsnah über die belebte Bodenzone versickert werden. Sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen, ist eine Ableitung in ein oberirdisches Gewässer möglich. Die Niederschlagswassereinleitung in den bestehenden Mischwasserkanal sollte erst dann herangezogen werden, wenn weder eine Versickerung noch eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer möglich ist.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung für das Schmutz- und Niederschlagswasser ist in einer Entwässerungsplanung aufzuzeigen. Die Entwässerungsplanung ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen. Entsprechende Versickerungsflächen, Regenwasserrückhalte- und Speicherflächen sind in Bebauungsplan vorzusehen und darzustellen.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn die obigen Ausführungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ableitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer wird angestrebt und geprüft.</p> <p>Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Ableitung in den bestehenden Mischwasserkanal.</p> <p>Die Entwässerungsplanung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.</p> <p>Die Regewasserrückhaltung ist am westlichen Rand des Baugebietes geplant.</p> <p>Die obigen Ausführungen können wie beschrieben berücksichtigt werden.</p>
3	<p>Bayerischer Bauernverband 12.01.2024</p>	<p>Sie haben uns erneut die Unterlagen zu o. g. Planung der Stadt Herrieden zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht verweisen wir auf unsere bisherige Stellungnahme vom 29.04.2023 und bitten um entsprechende Beachtung.</p>	<p>Die Hinweise aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
	<p>Bayerischer Bauernverband 29.04.2023</p>	<p>Sie haben uns die Unterlagen zu o. g. Planung der Stadt Herrieden zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht möchten wir uns dazu wie folgt äußern:</p>	

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei den Flächen handelt es sich um derzeit landw. genutzte Flächen am Ortsrand von Neunstetten. Mit den Eigentümern/Bewirtschaftern sind wegen der Restlaufzeit ggf. bestehender Pachtverträge Vereinbarungen zu treffen. 2. Grundsätzlich empfehlen wir Nachverdichtungen und (Um-)Nutzung von innerörtlichem Lehrstand neuen Baugebietsausweisungen vorzuziehen. 3. Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden. 4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss. 5. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten. <p>Um entsprechende Beachtung wird gebeten. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
4	Deutsche Telekom Technik GmbH 06.12.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> • W104477553, PTI 13, BB1, Francesca Santoro vom 28.03.2023 <p>Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Die Abwägung zur Stellungnahme vom 28.03.2023 wird weiterhin aufrechterhalten.</p>
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 24.03.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur frühzeitigen Abstimmung im Rahmen der Ausführung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Baumaßnahmen, insbesondere den Grünflächen / Baumstandorten, berührt und müssten infolgedessen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Vor weiteren Planungen und Auskünften unsererseits möchten wir Sie bitten, uns die genauen Gründe und die Aufgabe der geplanten Bepflanzung darzulegen und nachzuweisen.</p> <p>Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Belange werden – soweit noch nicht vorhanden – wie vorgeschlagen im Textteil bzw. in der Begründung ergänzt.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
5	<p>N-ergie Netz GmbH 11.01.2024</p>	<p>Von der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Die Baulandfreimachung ist von der Stadt Herrieden beauftragt.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahme / Auftragserteilung werden Stromleitungen verlegt. Der Mast wurde bereits gewechselt.</p> <p>Ansonsten behält Die Stellungnahme vom 27.04.2023, AZ:ARB02202313141, weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägung zur Stellungnahme vom 27.04.2023 wird weiterhin aufrechterhalten.</p>
	<p>N-ergie Netz GmbH 27.04.2023</p>	<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des Spannungsfeldes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Die Leitung ist zum Abbau vorgesehen. Im Baubeschränkungsbe- reich unserer Freileitung dürfen sämtliche Baumaßnahmen, Gelän- deveränderungen, insbesondere Auffüllungen und Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur erfolgen, wenn die Leitung abgebaut bzw. wenn die Genehmi- gung durch unsere Netzplanung Rothenburg erteilt wurde.</p> <p>Sollte wegen der Baumaßnahmen eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen. Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von uns vorher geprüft werden. Wir bitten deshalb den Bauher- ren, sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit uns unter der Rufnummer 0911 802-16753 in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechen- der Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Die Turmstation Neunstetten wird durch eine Kompaktstation ersetzt.</p> <p>Der Rückbau der 20-kV-Freileitung und der zu stellende Kabelend- mast wird gemäß den Regeln zur Baulandfreimachung der Stadt Herrieden in Rechnung gestellt.</p> <p>Ein Dienstleistungsvertrag an die Stadt Herrieden folgt!</p> <p>Ansprechpartner für die Stromplanung ist unsere Netzplanung Rot- henburg, Herr Geier, Telefon 0911 802-17193.</p> <p>Entsprechend des DVGW – Regelwerk Arbeitsblatt G 463 ist ein Schutzstreifen für die Gashochdruckleitung dimensionsbedingt von 3,00 m beiderseits der Rohrachse vorzusehen.</p>	<p>Der Hinweis zum Baubeschränkungsbe- reich wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Der Baubeschränkungsbe- reich wird nachrichtlich im Planteil dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Kostentragung wird zur Kenntnis genom- men.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Be- und Überbauung, Überschüttung und Bepflanzung mit Bäumen, Büschen o.ä. freizuhalten.</p> <p>Erdarbeiten im Bereich des Schutzstreifens über eine Tiefe von 0,30 m bzw. Geländeänderungen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht ausgeführt werden.</p> <p>Der Bestand, Betrieb, die Entstörung und der Unterhalt der Ferngasleitung müssen jederzeit sichergestellt bleiben.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.</p> <p>Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen bzw. zu ergänzen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	<p>Die genannten Punkte werden – soweit noch nicht enthalten – in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur frühzeitigen Abstimmung im Rahmen der Ausführung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 „Halmonslache“ der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
Keine Einwände			
1	Landratsamt Ansbach 10.01.2024	Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt mit, dass alle am Verfahren beteiligten Sachgebiete die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen haben.	Die Zustimmung des Landratsamtes Ansbach wird zur Kenntnis genommen.
2	Regierung von Mittelfranken 05.12.2023	<p>Die Stadt Herrieden plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Halmonslache“ mit einem Geltungsbereich von ca. 0,56 ha zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit vorgesehenen neun Bauplätzen für Einfamilien- oder Doppelhäuser im Nordwesten des Ortsteils Neunstetten.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wird das geplante Wohngebiet berücksichtigt und die Baufläche entsprechend dargestellt.</p> <p>Zum Entwurf hatten wir mit Schreiben vom 20.04.2023 darauf hingewiesen, dass im rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche an anderer Stelle im Ortsgebiet Neunstetten dargestellt ist. Im damals bekannten Entwurfsstand zur Gesamtfortschreibung war diese Alternativfläche zwar nicht mehr enthalten, dafür aber eine andere Wohnbaufläche im Ortsteil Neunstetten. Es war daher gefordert worden sich mit diesen Potenzialen der Innenentwicklung auseinanderzusetzen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde ein neuer Entwurf für den Flächennutzungsplan vorgelegt, der unter Verzicht auf andere Alternativen im Ortsteil Neunstetten den hier geplanten Geltungsbereich als Wohnbaufläche darstellt und gegen den wir aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben haben (s. unsere Stellungnahme vom 29.08.2023, Az. RMF-SG24-8314.01-31-1-15). Insoweit sind die im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Halmonslache“ vorgebrachten Bedenken ausgeräumt.</p>	

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 „Halmonslache“ der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht (länger) erhoben.	Die Zustimmung aus landesplanerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.
	Regierung von Mittelfranken 20.04.2023	<p>Die Stadt Herrieden plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Halmonslache“ mit einem Geltungsbereich von ca. 0,56 ha zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit vorgesehenen neun Bauplätzen für Einfamilien- oder Doppelhäuser im Nordwesten des Ortsteils Neunstetten. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Er soll im Wege der laufenden Gesamtfortschreibung angepasst werden.</p> <p>Laut Begründung (S. 4) sind im wirksamen Flächennutzungsplan keine weiteren ungenutzten Wohnbauflächen dargestellt. Nach unserem Aktenstand trifft dies nicht zu. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Ortsteil Neunstetten eine ca. 3,4 ha große Wohnbaufläche südlich des Baugebietes „Eulersfeld“ dar. Im Entwurf zur Gesamtfortschreibung ist diese nicht mehr enthalten, dafür aber eine ca. 4,2 ha große Wohnbaufläche östlich des Baugebietes Eulersfeld. Egal ob man sich auf den wirksamen Flächennutzungsplan oder den aktuellsten Planungsstand bezieht, gibt es somit Flächen, die im Sinne von Ziel LEP 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung als Innenentwicklungspotenziale gelten und vorrangig zu überplanen sind. Darüber hinaus gibt es im Norden von Neunstetten auch gemischte Bauflächen, die für die Planung in Betracht kommen.</p> <p>Mit diesen Flächen hat sich die Kommune daher in der Begründung nachvollziehbar auseinanderzusetzen und eine Entwicklung in diesen Bereichen zu prüfen. Ist eine Planung auf diesen Innenentwicklungspotentialflächen plausibel nicht möglich, ist per Saldo mindestens eine flächengleiche Reduzierung von Bauflächen spätestens im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans vorzunehmen oder darüber hinaus schlüssig darzulegen, dass der hier gegenständliche Bebauungsplan neben den weiteren vorgesehenen Wohnbauflächen zur Deckung des insgesamt für das Stadtgebiet ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Auf die im Hinblick auf Grundsatz 3.1 LEP</p>	<p>Der wirksame Flächennutzungsplan befindet sich derzeit im Änderungsverfahren. Mit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Rücknahme der Wohnbauflächen südlich des Baugebietes „Eulersfeld“ vorgesehen. Eine Wohnbauentwicklung ist aufgrund der von der Autobahn ausgehenden Emissionen an dieser Stelle nicht mehr Zielsetzung der Stadt Herrieden.</p> <p>Der aktuelle Entwurf der Gesamtfortschreibung sieht keine neuen Wohnbauflächen mehr östlich des Baugebietes „Eulersfeld“ vor.</p> <p>Nach Abschluss der Gesamtfortschreibung sind somit keine ungenutzten Wohnbauflächen im Außenbereich des Ortsteils Neunstetten dargestellt.</p> <p>Eine bauliche Entwicklung der bestehenden gemischten Bauflächen im Norden von Neunstetten entspricht grundsätzlich dem Planungswillen der Stadt Herrieden. Eine kurzfristige bauliche Entwicklung ist an dieser Stelle jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Bayern möglichst anzuwendenden, flächensparenden Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten wird ergänzend hingewiesen, was im Sinne der anzustrebenden Flächeneffizienz zumindest in Form kompakter Grundstücksgößen bereits berücksichtigt ist.</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben, wenn die erläuterten Hinweise entsprechend beachtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise wurden wie oben beschrieben berücksichtigt.</p>
3	<p>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 09.01.2024</p>	<p>Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.</p>	<p>Die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde wird zu Kenntnis genommen. Einwendungen wurden nicht erhoben.</p>
4	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 18.12.2023</p>	<p>Gegen die vorgestellten Planungen der Stadt Herrieden bestehen keine Einwände.</p> <p>Wir bitten, die Bewirtschafter der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen rechtzeitig zu informieren.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
5	<p>Amt für Ländliche Entwicklung 29.11.2023</p>	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Wohngebiet „Halmonslache“ im Ortsteil Neunstetten der Stadt Herrieden keine fachlichen Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.	
6	Gesundheitsamt 28.11.2023	Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen aus hygienischer Sicht keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	IHK Nürnberg für Mittelfranken 05.01.2024	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung des Wohngebietes sehen wir momentan keine Einschränkungen gewerblicher Interessen. Der geplante Bereich grenzt an Wohnen und landwirtschaftliche Nutzfläche, so dass wir derzeit keine Zielkonflikte mit anderen Nutzungen erkennen können.</p> <p>Die IHK tritt für optimale Standortbedingungen ein. Dazu gehört u. a. ein ausreichendes Angebot von Wohnen. Die Planung kommt dem Bedarf vor Ort entgegen und kann zur Fachkräftesicherung beitragen und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts steigern, was im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist.</p> <p>Um auch in Zukunft noch ausreichend Fläche für Gewerbe, Wohnen und andere Nutzungen zur Verfügung zu haben, bitten wir in den Bebauungsplänen Festsetzungen zu treffen, die einen zukunftsfähigen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Fläche sicherstellen.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 28.11.2023	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 28.03.2023 (VI-0439-23 BBP) zu o. g. Beteiligung aufrecht. Die Änderungen / Ergänzungen der jetzigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Eine evtl. Antwort / Rückfrage senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Die Abwägung zur Stellungnahme vom 28.03.2023 wird weiterhin aufrechterhalten.
9	Gemeinde Aurach 11.12.2023	Der Gemeinderat Aurach hat in der Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Herrieden keine Einwendungen zu erheben.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Markt Bechhofen 19.12.2023	In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates des Marktes Bechhofen am 13.12.2023 wurde die o. g. Planung vorgestellt. Von Seiten des Marktes Bechhofen werden keine Einwände erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Stellungnahme			
1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		
2	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg		
3	Bund Naturschutz in Bayern e. V.		
4	Fernwasserversorgung Franken		
5	Handwerkskammer für Mittelfranken		
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München		
7	Stadt Leutershausen		

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

8	Gemeinde Burgoberbach		
9	Stadt Ansbach		
10	Gemeinde Wieseth		
11	Stadt Feuchtwangen		
12	Kreisheimatpfleger		

Aufgestellt: 07.02.2024
Ingenieurbüro Heller GmbH